

Absender: Christian Reimer

Empfänger: Bundesverfassungsgericht

Datum: 07.08.2026

Per eBO

Betreff: TAGESAKTUELLER BEWEIS der instanzenübergreifenden Rechtsverweigerung (Beschlüsse des VG Berlin vom 07.08.2026) / Offener Bruch höchstrichterlicher Rechtsprechung (1 BvR 272/81)

In der Sache: Verfassungsbeschwerde und Eilantrag gem. § 32 BVerfGG vom 05.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,

ich erbringe hiermit den endgültigen urkundlichen Beweis, dass die in meiner Verfassungsbeschwerde unter Punkt VIII dargelegte Rechtswegerschöpfung im Land Berlin faktisch eingetreten ist. Das Verwaltungsgericht Berlin hat sich dem institutionellen Schutzwall der Zivil- und Ermittlungsbehörden nunmehr nahtlos angeschlossen.

Das Verwaltungsgericht hat meine vier presserechtlichen Eilanträge, die ich Ihnen in meiner Beschwerde als "Stresstest" für das Berliner Justizsystem angekündigt hatte, am heutigen Tag (07.08.2026) mit vier formelhaften Copy-and-Paste-Beschlüssen (VG 27 L 280/26 bis 283/26) abgewiesen.

Die Begründungen der 27. Kammer sind objektiv aktenwidrig, verletzen das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) massiv und ignorieren in offenkundiger Willkür die ständige Rechtsprechung Ihres Hauses zur Pressefreiheit (Art. 5 GG):

1. Die vorsätzliche Aktenunterdrückung und der logische Zirkelschluss

Das Gericht rügt formell, ich hätte weder meine Eigenschaft als Pressevertreter belegt, noch liege der Wortlaut meiner Anfragen vor. Diese Begründung ist eine bewusste prozessuale Lüge.

Mit einem amtlichen Schreiben vom heutigen Tage bestätigt der Vorsitzende Richter Amelsberg den formellen Eingang meiner eBO-Nachricht vom 05.08.2026 um 16:41 Uhr, bemängelt jedoch lediglich das Format einer beigefügten .txt-Datei. Dass sich in exakt demselben digitalen Umschlag als zulässiges PDF mein gültiger Presseausweis (DVFJ) befand, verschweigt das Gericht in den Beschlüssen vorsätzlich, um mir die Legitimation absprechen zu können.

Der objektive Beweis der Willkür gipfelt im Beschluss VG 27 L 282/26: Das Gericht behauptet auf Seite 3, es kenne den Wortlaut meiner Presseanfragen nicht. Auf Seite 4 zitiert dieselbe Kammer jedoch exakt den letzten Halbsatz ("a.E.") aus exakt jener Presseanfrage, um mir ein "privates Interesse" zu unterstellen. Ein Gericht, das Beweismittel liest und wörtlich daraus zitiert, im Beschluss aber behauptet, sie lägen nicht vor, um den Eilrechtsschutz zu vereiteln, handelt nicht mehr auf dem Boden der rechtsstaatlichen Ordnung.

2. Die verfassungswidrige Umdeutung der Pressefreiheit (Bruch des "Wallraff-Prinzips")

Die Kammer rechtfertigt die Abweisung in allen Verfahren formelhaft damit, es bestünde ein "privates Interesse", da die Auskünfte auch der Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses dienten.

Mit dieser Argumentation beugt das Verwaltungsgericht Berlin das Presserecht, um die Justizbehörden zu schützen, und ignoriert das historische "Wallraff-Urteil" Ihres Hauses (BVerfG, Beschluss vom 25.01.1984 – 1 BvR 272/81). Sie, werte Verfassungsrichter, haben höchstrichterlich geklärt, dass investigativer Journalismus oftmals aus einer unmittelbaren Involvierung in das zu untersuchende

System entsteht. Ein Journalist, der wie ich gezwungen ist, aus publizistischer Notwehr und persönlicher Betroffenheit heraus institutionelle Befangenheit und Aktenmanipulationen aufzudecken, verliert nicht den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG.

Dass staatliche Verfehlungen, die durch die Presse aufgedeckt werden, in letzter Konsequenz justiziabel gemacht werden (z.B. durch Amtshaftung), ist das ureigene Resultat effektiver Kontrolle. Wenn ein Verwaltungsgericht diese zwingende rechtliche Konsequenz als Vorwand nutzt, um das öffentliche Auskunftsinteresse abzuwerten, wird die Kontrollfunktion der Presse faktisch abgeschafft.

Fazit:

Die tagesaktuellen VG-Beschlüsse belegen final: Es gibt in Berlin keine Instanz mehr, die bereit ist, die von mir forensisch dokumentierten Straftaten und Missstände innerhalb der Justiz rechtlich neutral zu prüfen. Eilrechtsschutz wird formell durch wissentliche Aktenunterdrückung und offene Willkür sabotiert.

Ich verweise vollumfänglich auf meinen Eilantrag vom 05.08.2026 und fordere das höchste Gericht auf, diesen institutionellen Rechtsmissbrauch durch eine einstweilige Anordnung (§ 32 BVerfGG) sofort zu stoppen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Journalist (DVFJ) / Herausgeber Sentinel-Portal

Journalist Reimer